

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Unterdietfurt
(Plakatierungsverordnung)**

vom 05. Mai 2021

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund des Artikel 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2021 folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Unterdietfurt zum Anschlag bestimmten Plakattafeln durch einen von der Gemeinde Unterdietfurt hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Unterdietfurt
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Briefkästen, Licht- und Telefonmasten, Verkehrszeichen- und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:

- (1) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(2) Plakate und Ankündigungen, die durch die Gemeinde Unterdietfurt oder für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern oder Schaukästen ausgehängt oder an Einfriedungen bzw. an den nachfolgend genannten Plakatierungsstandorten angebracht werden:

- Bushäuschen Huldessen, Dorfstraße
- Bushäuschen Obermaisbach
- Infopavillon, Bushaltestelle (Grundschule) Unterdietfurt
(Anbringung erfolgt bei Abgabe der Plakate im Rathaus der Gemeinde Unterdietfurt)

(3) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel

- a) bei **Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen** die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von **sechs Wochen vor dem Wahltermin**,
- b) bei **Volksbegehren** die jeweiligen Antragsteller/innen für einen Zeitraum von **vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten**,
- c) bei **Bürgerbegehren** die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von **sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde**,
- d) bei **Volks- oder Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die jeweiligen Antragsteller/innen und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von **sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin**

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(4) Die Gemeinde Unterdietfurt kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4

Beseitigung von Anschlägen

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Gemeinde Unterdietfurt kann zur Beseitigung einen Unternehmer ermächtigen.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen ist an den für den Anschlag Verantwortliche/n zu richten. Verantwortlich ist,
 1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,

2. der Eigentümer oder sonst. Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen und sonstige Sachen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder
2. entgegen § 3 Abs. 3 oder 4 die Anschläge nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die geänderte Verordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Unterdietfurt, den 05. Mai 2021
Gemeinde Unterdietfurt

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

